

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 29.01.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 29. Jan. 1904.) 2. Stück.

Inhalt:

N^o. 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1904, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen.

N^o. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen.

Oldenburg, den 6. Januar 1904.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium in Bezug auf die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen folgende Vorschriften:

§. 1.

Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dieses vor Beginn des Gewerbebetriebes derjenigen Ortspolizeibehörde (Amt oder Magistrat einer Stadt erster Klasse), in deren Bezirk die Niederlassung erfolgt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und derselben gleichzeitig die erforderlichen Angaben über ihre Personalverhältnisse zu machen.

Personen, welche gegenwärtig bereits die Heilkunde ausüben, haben die vorstehend erwähnte Anmeldung nebst den Personalangaben binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu bewirken.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten Personen haben der örtlich zuständigen Polizeibehörde auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tage nach dem Eintritt desselben sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den etwaigen Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

Die Ortspolizeibehörde hat dem zuständigen Amtsarzte von den eingegangenen Meldungen und Personalangaben (§. 1 §. 2 Abs. 1) Mitteilung zu machen.

§. 3.

Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§. 4.

Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Vinderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder in seinen Empfindungen verletzt wird, oder wenn

2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§. 5.

Handelt es sich um f. g. Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung unter allen Umständen, einerlei, ob die im §. 4 unter Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen oder nicht, verboten.

Bezüglich des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arznei-Mitteln wird auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. August 1903 verwiesen.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 6. Januar 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Tenge.

Die in der vorliegenden Schrift beschriebenen
Verhältnisse sind die Resultate der
Untersuchungen, die im Jahre 1891
in der Provinz Oldenburg
angestellt wurden.

§ 1.

Die in der vorliegenden Schrift beschriebenen
Verhältnisse sind die Resultate der
Untersuchungen, die im Jahre 1891
in der Provinz Oldenburg
angestellt wurden.

§ 2.

Die in der vorliegenden Schrift beschriebenen
Verhältnisse sind die Resultate der
Untersuchungen, die im Jahre 1891
in der Provinz Oldenburg
angestellt wurden.

Oldenburg, den 1. Januar 1891.

Landrath

Dr. med. G. G. G.

Dr. med. G. G. G.

Dr. med. G. G. G.

